

VERORDNUNG ÜBER DEN ENTSORGUNGSFONDS FÜR KERNKRAFTWERKE

BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

- 1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens
- 1.2 Bemerkung zur Auswertung

2. Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

- 2.1 Kantone
- 2.2 Schweizerische Bundesgerichte
- 2.3 Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen
- 2.4 Parteien
- 2.5 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen
- 2.6 Elektrizitätswirtschaft
- 2.7 Energiepolitische Organisationen
- 2.8 Umweltschutzorganisationen
- 2.9 Konsumentenorganisationen

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Überblick über die Resultate der Vernehmlassung

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 7. Juni 1999 wurden der Vorentwurf zu einer Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke und der erläuternde Bericht 73 Stellen zur Vernehmlassung bis am 15. September 1999 unterbreitet; 55 Stellungnahmen trafen in der Folge ein. Ausserdem äusserten sich weitere 6 Vernehmlasser.

Die 61 eingegangenen Stellungnahmen lassen sich folgendermassen zusammenstellen:

	Eingeladene Vernehmlasser			Nicht eingeladene Vernehmlasser	Total Stellungnahmen
	Total ein- geladen	Eingegangene Stellungnahmen	Keine Stellungnahmen		
Kantone (inkl. EnDK)	27	27	0	0	27
Bundesgerichte	1	1	0	0	1
KSA	0	0	0	1	1
Parteien	16	6	10	0	6
Spitzenverbände der Wirtschaft	9	4	5	2	6
Elektrizitätswirtschaft	6	6	0	2	8
Energiepolitische Organisationen	6	6	0	1	7
Umweltschutz- organisationen	4	4	0	0	4
Konsumenten- organisationen	4	1	3	0	1
TOTAL	73	55	18	6	61

1.2 Bemerkung zur Auswertung

Ziffer 3 des vorliegenden Berichtes enthält eine allgemeine Beurteilung des Entwurfs durch die Vernehmlassungsteilnehmer, in Ziffer 4 folgen zusammengefasst die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Die Meinungen gehen weit auseinander; umstritten sind insbesondere die Wahl des Fondsmodells, die für die Berechnung der Beiträge anzunehmende Betriebsdauer, die Nachschusspflicht und die Übergangsfrist für die Äufnung des Fonds.

2. Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

Die Errichtung eines Entsorgungsfonds stösst bei den meisten Vernehmlassern auf Unterstützung. Einige Vernehmlasser wünschen grundsätzlich keinen Fonds, könnten sich aber allenfalls mit dem Fondsmodell Endlager oder dem Fondsmodell mit Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme abfinden. Zwei Vernehmlasser lehnen die Errichtung eines Fonds vollumfänglich ab.

Im folgenden werden die allgemeinen Bemerkungen zum Vorentwurf und Grundsätzliches zum Fondsmodell und zur Nachschusspflicht wiedergegeben. Bemerkungen zu weiteren wichtigen Fragen wie der Erweiterung der Sicherheiten und der Übergangsfrist werden in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln zusammengefasst.

2.1 Kantone

24 Kantone und die Energiedirektorenkonferenz begrüssen grundsätzlich die Errichtung eines Fonds. 2 Kantone (ZH, VD) haben auf eine materielle Stellungnahme verzichtet.

Für die Kantone und die EnDK stellt ein Entsorgungsfonds die notwendige Ergänzung zum Stilllegungsfonds dar. Er verhindere in geeigneter Weise, dass die Entsorgungskosten auf die öffentliche Hand abgewälzt würden (UR, OW, NW, SO, BL, AR, AG, VS, NE, GE, JU, EnDK).

Die Kantone GL, SH, AI, SG und TG können der Absicht des Bundesrates zum Erlass einer rechtlichen Regelung zustimmen, in Anbetracht der sowohl technisch hoch komplexen, aber auch politisch recht sensiblen Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie vor dem Hintergrund der bereits spürbaren Auswirkungen der Strommarktliberalisierung.

Nach dem Kanton Aargau soll der Entsorgungsfonds keinesfalls dazu dienen, eine sinnvolle Weiterverwendung von radioaktiven Abfällen zu verhindern oder zu erschweren. Die Verpflichtung des Fonds müsse sich auch auf Kosten erstrecken, welche allenfalls dem Kanton oder den Gemeinden durch die Entsorgung entstehen könnten, insbesondere zusätzliche oder spezielle Notfallschutzmassnahmen inklusive der dazu erforderlichen Ausbildung von Spezialpersonal.

Der Kanton Basel-Stadt verlangt, dass die zu erwartenden Entsorgungskosten vollumfänglich und verbindlich den Inhabern der Kernkraftwerke (KKW) und Zwischenlager zu belasten sind. Eine subsidiäre Belastung der öffentlichen Hand soll vollständig vermieden werden.

Für den Kanton Luzern ist wesentlich, dass nicht die öffentliche Hand, sondern die Betreiber – im Sinne einer verursachergerechten Kostentragung – die Entsorgung zu tragen haben. Das Risiko der öffentlichen Hand sei deshalb zu minimieren.

Der Kanton Bern ist als Standortkanton eines KKW daran interessiert, dass die Entsorgungskosten gedeckt sind. Auch der Kanton Tessin verlangt die Deckung der Kosten.

Den Kantonen OW, GR, VS ist es wichtig, dass die finanzielle Mehrbelastung der Trägergesellschaften der KKW durch die Errichtung eines Fonds nicht dazu führt, dass die Wasserkraftwerke durch Quersubventionierung mitbelastet werden.

Für die Kantone Zug und Fribourg schliesst der Vorentwurf eine Lücke und stellt in genügender Weise die Finanzierung der Entsorgung sicher.

* * *

Was das im Vorentwurf vorgeschlagene Fondsmodell betrifft, so unterstützt es eine Minderheit der Kantone (GL, ZG, FR, SH, AI, SG, GR, TG).

Die meisten Kantone sowie die EnDK halten ein Fondsmodell zur Deckung sämtlicher Entsorgungskosten für eine bessere Lösung, da damit das Risiko für die öffentliche Hand am kleinsten sei (BE, LU, UR, OW, NW, BS, BL, AR, TI, VS, NE, GE, JU, EnDK).

Der Kanton Solothurn bevorzugt das Fondsmodell mit Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme, weil damit der finanzielle und administrative Aufwand für die Betreibergesellschaften und den Fonds tragbarer sei.

2 Kantone begrüßen die Errichtung eines Fonds ohne Stellungnahme zu einem konkreten Fondsmodell (SZ, AG).

* * *

Dass die Verordnung keine Nachschusspflicht statuiere bzw. mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage keine solche statuieren könne, wird als unbefriedigend erachtet. Es wird deshalb verlangt, dass im Rahmen der bevorstehenden Kernenergiegesetzrevision eine derartige Grundlage geschaffen und die Verordnung danach entsprechend angepasst wird (LU, OW, NW, BL, AR, VS, NE, GE, JU, EnDK).

2.2 Schweizerische Bundesgerichte

Die Schweizerischen Bundesgerichte haben auf eine materielle Stellungnahme verzichtet.

2.3 Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen

Die KSA begrüsst den Erlass dieser Verordnung und legt Wert darauf, dass die Verordnung möglichst rasch in Kraft gesetzt wird.

* * *

Ihrer Auffassung nach sollten mit dem Fonds nicht nur alle nach Ausserbetriebnahme von KKW anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden, sondern auch die vor Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für Projektierung, Bau und Betrieb von Endlagern und für vorbereitende Handlungen. Damit werde die Unabhängigkeit der Nagra und der Endlagerbetreiber gestärkt.

* * *

Die KSA schlägt vor, in dieser Verordnung eine Nachschusspflicht mit Solidarhaftung analog dem Stilllegungsfonds zu verankern. Falls das geltende Recht dafür keine ausreichende Grundlage bieten sollte, müsse eine solche im KEG geschaffen werden.

2.4 Parteien

Die CVP begrüsst das bundesrätliche Vorhaben. Mit dem Entsorgungsfonds bestehe die Möglichkeit, das Risiko zu reduzieren, welches im Falle einer vorzeitigen Stilllegung Entsorgungskosten in Milliardenhöhe verursachen könnte, die von der Öffentlichkeit getragen wer-

den müssten. Der Fonds sei aus diesen Gründen rasch und unabhängig von der anstehenden Revision des Atomgesetzes einzurichten.

Die SPS begrüsst und unterstützt grundsätzlich das Ziel des Bundesrates, die Entsorgungsfinanzierung durchzusetzen. Den Vorentwurf erachtet sie jedoch in zentralen Punkten als ungenügend. Insbesondere enthalte der Vorentwurf zahlreiche Unzulänglichkeiten, die einer konsequenten und ganzheitlichen Verwirklichung des Verursacherprinzips entgegenstünden.

Auch die SVP kann die Schaffung eines Entsorgungsfonds grundsätzlich befürworten. Jedoch soll die Sicherstellung der Finanzierung der Entsorgungskosten unter strikter Vermeidung von Zusatzkosten für die KKW-Betreiber verwirklicht werden.

Die GPS begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagene Regelung. Der Vorentwurf gehe jedoch zu wenig weit. Im wesentlichen schliesst sich die GPS der Stellungnahme der SES an.

FDP und LPS bestreiten grundsätzlich die Notwendigkeit eines Fonds. Es bestehe kein Handlungsbedarf, und es handle sich um eine rein politische Frage.

* * *

Das im Vorentwurf vorgeschlagene Fondsmodell wird von der CVP unterstützt.

GPS und SPS halten ein Fondsmodell zur Deckung sämtlicher Entsorgungskosten für eine bessere Lösung, da damit das Risiko für die öffentliche Hand am kleinsten sei.

Das Fondsmodell Endlager fordert die SVP.

FDP und LPS sprechen sich grundsätzlich gegen die Errichtung eines Fonds aus, könnten sich aber allenfalls mit dem Fondsmodell Endlager oder Fondsmodell Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme einverstanden erklären. Das Vorentwurfsmodell mit Stichtag Ausserbetriebnahme wird ausdrücklich abgelehnt.

* * *

Die SPS verlangt, im Rahmen dieser Verordnung eine Nachschusspflicht zu statuieren. Die CVP vertritt den Standpunkt, eine entsprechende Regelung sei im künftigen Kernenergiegesetz vorzusehen.

2.5 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen

Nach Ansicht des VSM bringt ein Fonds die notwendige finanzielle Sicherheit, da heute ein beträchtlicher Teil der Rückstellungen im Betriebsvermögen der Betreiber gebunden sei, der Entsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt jedoch eine hohe Priorität zukomme. Er begrüsst daher die Errichtung eines Fonds, ohne zu einem konkreten Fondsmodell Stellung zu nehmen.

Der BSF unterstützt die Verordnung und hat gegenüber dem vorgeschlagenen Vorentwurf keine Vorbehalte.

Der SGB begrüsst den Vorentwurf als Diskussionsgrundlage. Der Vorentwurf sei jedoch in zentralen Punkten ungenügend. Der SGB fordert die Sicherstellung der Finanzierung für sämtliche Entsorgungskosten der fünf KKW sowie weiterer Atomanlagen. Er verlangt so-

dann, dass im Rahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes das Hochspannungsnetz als Sicherheitspfand entschädigungslos in eine nationale Netzgesellschaft eingebracht werde.

Der Vorort hält die heutige Rückstellungspraxis für ausreichend und verneint grundsätzlich die Notwendigkeit der Errichtung eines Fonds, könnte sich aber allenfalls mit dem Fondsmodell Endlager einverstanden erklären.

Der SGV hält die Errichtung eines Fonds für unnötig. Es handle sich um eine rein politische Frage. Technische oder finanzielle Gründe würden nicht vorliegen.

Die Féd.Rom. bejaht das Verursacherprinzip, ein Fonds würde jedoch einen unverhältnismässigen Eingriff darstellen. Aus diesen Gründen lehnt auch sie jede Form von Fonds ab.

2.6 Elektrizitätswirtschaft

Gemäss der NAGRA bildet der vorliegende Entwurf eine gute Basis, die Frage der finanziellen Langzeitverantwortung zu regeln. Anzustreben sei eine Lösung, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten der einzelnen Werke genügend Rechnung trage. Dabei seien auch Konzepte und Regelungen, wie sie im Ausland schon seit Jahren bestünden, zu berücksichtigen.

ATEL und KKG sind bereit, auf den Vorschlag eines Entsorgungsfonds einzutreten, wenn auf eine Diskreditierung der KKW-Betreiber und auf eine Ausstiegsorientierung klar verzichtet werde und der Fonds nur der sicheren Akkumulation der nach der Stilllegung der KKW für die Entsorgung erforderlichen Mittel und der Finanzierung dieser Entsorgungsaufgabe diene.

Nach Auffassung von KKL und NOK führt die Sicherstellung der Kosten für die Entsorgung mit einem neu zu schaffenden Fonds gegenüber der bisher geübten und auch von aussenstehenden Experten als richtig anerkannten Praxis grundsätzlich zu einer Mehrbelastung und dadurch zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds der Kernenergienutzung in der Schweiz. Dies sei nicht konsistent mit der angestrebten Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes.

Für den VSE ist die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung der KKW auch ohne Änderung der bisherigen Rückstellungspraxis sichergestellt. Die Einführung eines Fonds sei daher grundsätzlich abzulehnen.

Die BKW ist daran interessiert, dass die in der Schweiz zu erwartenden Kosten für die Entsorgung auf zweckmässige Weise sichergestellt werden. Sie unterstützt wie die EOS die Stellungnahme des VSE.

* * *

Mit dem Fondsmodell Endlager, allenfalls dem Fondsmodell Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme, können sich KKL, NAGRA und NOK abfinden.

ATEL, BKW, EOS, KKG und VSE sprechen sich grundsätzlich gegen die Errichtung eines Fonds aus, könnten sich aber allenfalls mit dem Fondsmodell Endlager oder Fondsmodell Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme einverstanden erklären. Das Vorentwurfsmodell mit Stichtag Ausserbetriebnahme wird ausdrücklich abgelehnt.

* * *

Die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft weisen darauf hin, dass die Einführung einer Nachschusspflicht im Rahmen des Kernenergiegesetzes auf entschiedenen Widerstand stossen würde. Eine Nachschusspflicht sei sachlich nicht gerechtfertigt und würde insbesondere eine Ungleichbehandlung mit anderen Wirtschaftszweigen bedeuten (BKW, EOS, KKL, NOK, VSE).

2.7 Energiepolitische Organisationen

Das Forum VERA begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Sicherstellung der für die Entsorgung langfristig benötigten Gelder in einem öffentlich-rechtlichen Fonds, dessen Mittel nicht mehr abhängig von den Betreibern der Werke angelegt und verwaltet würden. Der Erlass der vorgeschlagenen Verordnung sei dringend.

Nach dem NWA ist die Entsorgungsfinanzierung grundsätzlich zu begrüssen. Dennoch sei mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Fondsmodell nicht sichergestellt, dass bei einer vorzeitigen Ausserbetriebnahme einer Kernanlage oder beim Konkurs einer Betreibergesellschaft die finanziellen Mittel für die Entsorgung tatsächlich vorhanden seien. Vielmehr enthalte der Vorentwurf zahlreiche Unzulänglichkeiten, die einer konsequenten und ganzheitlichen Verwirklichung des Verursacherprinzips entgegenstünden.

Das EFCH unterstützt grundsätzlich die Errichtung eines Fonds, der dazu dienen sollte, dass bei Ausserdienststellung eines KKW die öffentliche Hand nicht für die Entsorgungskosten aufzukommen habe. Die Verordnung habe sich aber in den Kontext der Strommarktliberalisierung einzuordnen, die den finanziellen Spielraum der Elektrizitätsgesellschaften einengen werde. Mit der Verpflichtung zu hohen und raschen Einzahlungen in den Fonds würde das Risiko der Zahlungsunfähigkeit einer Betreibergesellschaft erhöht.

Die AVES unterstützt grundsätzlich die Anstrengungen, die Entsorgung für alle Beteiligten klar zu regeln. Diese grundsätzliche Zustimmung dürfe jedoch nicht als Argument für die vorzeitige Abschaltung der schweizerischen KKW gelten.

Die SES bemängelt, dass die Entsorgungsfinanzierung zu lange aufgeschoben worden sei. Sie verlangt ferner, dass im Rahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes das Hochspannungsnetz als Sicherheitspfand entschädigungslos in eine nationale Netzgesellschaft eingebracht werde.

GAK und SES fordern, dass sich der Vorentwurf nur auf die fünf bestehenden Reaktoren ausrichte. Eine darüber hinausgehende Regelung solle erst nach der Totalrevision der Atomgesetzgebung ins Auge gefasst werden.

Die SVA lehnt die Einführung eines Fonds grundsätzlich ab, da kein dringender Handlungsbedarf bestehe. Sollte trotzdem ein Fonds eingerichtet werden, seien markante Änderungen gegenüber dem Vorentwurf unvermeidlich.

* * *

Das Forum VERA unterstützt das im Vorentwurf vorgeschlagene Fondsmodell.

GAK, NWA und SES halten ein Fondsmodell zur Deckung sämtlicher Entsorgungskosten für eine bessere Lösung, da damit das Risiko für die öffentliche Hand am kleinsten sei.

Das Fondsmodell Endlager befürworten AVES und EFCH.

Die SVA spricht sich grundsätzlich gegen die Errichtung eines Fonds aus, könnte sich aber allenfalls mit dem Fondsmodell Endlager oder Fondsmodell Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme einverstanden erklären. Das Vorentwurfsmodell mit Stichtag Ausserbetriebnahme wird ausdrücklich abgelehnt.

* * *

Eine Nachschusspflicht bereits im Rahmen dieser Verordnung verlangt das NWA.

2.8 Umweltschutzorganisationen

Pro Natura begrüsst, dass für die Entsorgung finanzielle Mittel sichergestellt werden und somit eine Lücke geschlossen wird. Dennoch wird der Vorentwurf in wesentlichen Punkten als ungenügend erachtet.

Der WWF unterstützt die Durchsetzung der Entsorgungsfinanzierung durch den Bundesrat. Dennoch beinhalte der Vorentwurf zahlreiche Unzulänglichkeiten, die einer konsequenten Verwirklichung des Verursacherprinzips entgegenstehen würden.

Greenpeace und SGU bevorzugen die Schaffung eines Fonds, der auf die Finanzierung der fünf Schweizer KKW zu begrenzen wäre. Sie gehen nicht davon aus, dass in der Schweiz in den nächsten Jahren neue Reaktoren gebaut und in Betrieb genommen werden. Eine Anpassung der Regelung sollte nach der Totalrevision des Atomgesetzes und nach den Volksabstimmungen über die Initiativen Strom ohne Atom und MoratoriumPlus ins Auge gefasst werden.

Greenpeace, Pro Natura und SGU fordern, dass im Rahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes das Hochspannungsnetz als Sicherheitspfand entschädigungslos in eine nationale Netzgesellschaft eingebracht werde.

* * *

Alle Umweltorganisationen halten ein Fondsmodell zur Deckung sämtlicher Entsorgungskosten für eine bessere Lösung, da damit das Risiko für die öffentliche Hand am kleinsten sei.

* * *

Der WWF verlangt, bereits im Rahmen dieser Verordnung eine Nachschusspflicht zu statuieren.

2.9 Konsumentenorganisationen

Das KF hat auf eine materielle Stellungnahme verzichtet.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.0 Ingress

Die LPS bezweifelt, ob die geltende gesetzliche Grundlage von Art. 10 Abs. 3 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz für die vorgeschlagene Lösung ausreicht.

ATEL, BKW, EOS, KKG, KKL, NOK und VSE bemerken, dass Art. 10 Abs. 3 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz dem Bundesrat die Kompetenz einräume, die Erzeuger radioaktiver Abfälle zur Leistung angemessener Beiträge an die Sicherstellung der aus der Abfallbeseitigung erwachsender Kosten zu verpflichten. Die Bewirtschaftung bestrahlter Brennelemente werde von dieser gesetzlichen Regelung nicht erfasst. Daher liege die gesetzeskonforme Lösung in der Schaffung eines Fonds zur Sicherstellung der Kosten der Endlagerung, eventuell eines Fonds mit Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme. Hingegen bestehe ihres Erachtens für die Fondsmodelle zur Deckung sämtlicher Entsorgungskosten und Stichtag Ausserbetriebnahme keine gesetzliche Grundlage.

3.1 Artikel 1 (Rechtsform und Zweck)

Eine Minderheit der Vernehmlasser unterstützt das im Vorentwurf vorgeschlagene Fondsmodell: GL, ZG, FR, SH, AI, SG, GR, TG, CVP, BSF, Forum VERA.

Die meisten Vernehmlasser halten ein Fondsmodell zur Deckung sämtlicher Entsorgungskosten für eine bessere Lösung, da damit das Risiko für die öffentliche Hand am kleinsten sei (BE, LU, UR, OW, NW, BS, BL, AR, TI, VS, NE, GE, JU, EnDK, GPS, SPS, SGB, GAK, NWA, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU, WWF).

Die KSA schlägt vor, mit dem Fonds nicht nur die nach Ausserbetriebnahme von KKW anfallenden Entsorgungskosten zu decken, sondern auch alle vor Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für Projektierung, Bau und Betrieb von Endlagern und für vorbereitende Handlungen. Damit werde die Unabhängigkeit der Nagra und der Endlagerbetreiber gestärkt.

Der Kanton Solothurn bevorzugt das Fondsmodell mit Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme, weil damit der finanzielle und administrative Aufwand für die Betreibergesellschaften und den Fonds tragbarer sei.

Das Fondsmodell Endlager fordern folgende Vernehmlasser: SVP, AVES, EFCH.

Mit dem Fondsmodell Endlager, allenfalls dem Modell Fonds mit Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme könnten sich KKL, NAGRA und NOK abfinden.

Einige Vernehmlasser sprechen sich grundsätzlich gegen die Errichtung eines Fonds aus, könnten sich aber allenfalls mit dem Fondsmodell Endlager oder Fondsmodell Stichtag 10 Jahre nach Ausserbetriebnahme einverstanden erklären. Das Vorentwurfsmodell mit Stichtag Ausserbetriebnahme wird ausdrücklich abgelehnt (FDP, LPS, Vorort, ATEL, BKW, EOS, KKG, VSE, SVA).

3 Vernehmlasser begrüßen die Errichtung eines Fonds ohne Stellungnahme zu einem konkreten Fondsmodell (SZ, AG, VSM).

Die Féd.Rom. und der SGV lehnen jede Form von Fonds ab.

3.2 Artikel 2 (Umfang und Berechnung der Entsorgungskosten)

3.2.1 Absätze 1–2 (Umfang der Entsorgungskosten)

Alle Vernehmlasser verlangen die Anpassung dieses Artikels an das von ihnen in Artikel 1 gewählte Fondsmodell.

Die KSA schlägt vor, für unvorhergesehene Entwicklungen ein angemessener Betrag einzuberechnen.

Die NAGRA wünscht zusätzlich, dass die Möglichkeit zur Beteiligung an internationalen Projekten mit Fondsmitteln in die Aufzählung der Entsorgungskosten ausdrücklich aufgenommen wird.

3.2.2 Absätze 3–4 (Berechnung der Entsorgungskosten)

Nach dem Kanton Solothurn soll die voraussichtliche Höhe der Entsorgungskosten nicht alle drei Jahre, sondern nur alle fünf Jahre berechnet werden. Insbesondere für die SVP, die Elektrizitätswirtschaft (ATEL, BKW, EOS, KKG, KKL, NOK, VSE) und die SVA ist eine Berechnung sogar nur alle zehn Jahre erforderlich, da nach Absatz 4 in besonderen Fällen ohnehin zusätzliche Neuberechnungen vorgenommen werden.

Die ATEL und KKG beantragen darüber hinaus, die erste Berechnung eventuell erst nach fünf Jahren, danach alle zehn Jahre vorzunehmen.

Nach verschiedenen Vernehmlassern sind die Berechnungen der Inhaber durch eine neutrale Stelle zu überprüfen (GPS, SPS, SBG, GAK, NWA, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU, WWF). Sie schlagen dazu eine vom Fonds unabhängige Fach- bzw. Finanzkommission vor, welche die von einer unabhängigen Instanz erstellten Kostenschätzungen regelmässig überprüft.

Die Ergebnisse der Kostenberechnungen sollen im Rahmen öffentlicher Verfahren der interessierten Öffentlichkeit und den Fachorganisationen zur Stellungnahme unterbreitet werden (SPS, GAK, Greenpeace), etwa in Form eines formellen Mitwirkungsverfahrens (SBG, SES, SGU).

3.2.3 Absatz 5 (angenommene Betriebsdauer für die Berechnung der Beiträge)

Einige Vernehmlasser lehnen die Annahme von 40 Jahren Betriebsdauer ab. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip solle von einer Betriebsdauer von 30 Jahren ausgegangen werden (SPS, SGB, NWA, WWF).

GPS, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura und SGU erachten die Annahme von 40 Betriebsjahren als zu starr. Stattdessen sei als Berechnungsgrundlage eine maximale Betriebsdauer von 30 Jahren anzunehmen. Für die Berechnung der Entsorgungskosten sollten für die Betriebsdauer und den Betriebsverlauf verschiedene Szenarien angenommen werden. Jenes Szenario sei schliesslich massgebend, aus welchem die höchsten Kosten pro Betriebsjahr resultierten.

Im Hinblick auf das neue Kernenergiegesetz fordern FDP und Vorort, von der Begrenzung der Betriebsdauer eines KKW auf 40 Jahren abzusehen. Ausschliesslich wirtschaftliche, die Umwelt und die Sicherheit betreffende Kriterien seien für die Schliessung eines KKW massgeblich. Die Annahme einer Betriebsdauer von 40 Jahren solle nur als Berechnungsbasis für die Beiträge in den Entsorgungsfonds dienen.

3.3 Artikel 3 (Beitragspflicht)

3.3.1 Absatz 1

Die Vernehmlasser begrüssen zum grössten Teil die vorgeschlagene Regelung der Beitragspflicht des Inhabers. GPS, SGB, SES, Greenpeace, Pro Natura und SGU beantragen im Falle der Zahlungsunfähigkeit zusätzlich eine subsidiäre Beitragspflicht für alle in der Betreibergesellschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen, insbesondere die Aktionäre und sogar die Fremdkapitalgeber (Banken, Obligationäre).

3.3.2 Absatz 2

SPS, NWA und WWF verlangen, dass das Ende der Beitragspflicht nicht auf den Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme des KKW befristet, sondern allein davon abhängig gemacht wird, ob der Fonds über die nötigen Mittel zur Finanzierung der noch anfallenden Entsorgungskosten verfügt.

3.3.3 Absatz 3

Der grösste Teil der Vernehmlasser begrüsst, dass die Beitragspflicht im Falle einer Rechtsnachfolge im Rahmen eines Konkursverfahrens auf den neuen Inhaber übergeht und sich auch auf die noch nicht einbezahlten Beiträge der konkursiten Gesellschaft erstreckt.

Für einige Vernehmlasser ist diese Regelung jedoch zu eng gefasst. Neben dem Konkursfall seien andere Fälle denkbar, die zur Folge haben könnten, dass die geschuldeten Beiträge nicht mehr einbringbar sind. Es könnte für einen Inhaber sogar wirtschaftlich sein, ein AKW zu verschenken. Sie schlagen daher vor, dass im Falle der Veräusserung der bisherige Eigentümer diejenigen Beiträge leisten muss, welche der Erwerber dem Fonds schuldig bleibt (GPS, SGB, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU).

3.4 Artikel 4 (Bemessung der Beiträge)

GPS, SGB, GAK, SES, Pro Natura und SGU fordern, dass für jeden Betreiber ein individueller Beitragsplan aufzustellen sei, der gewährleistet, dass die durch den bisherigen Betrieb verursachten Entsorgungskosten innert drei Jahren durch Geld oder andere geeignete Sicherungsleistungen sichergestellt würden.

Gemäss SPS, NWA und WWF ist die Rückzahlung von Obligationen und die Zahlung von Dividenden so lange zu sistieren, bis Gewähr besteht, dass die öffentliche Hand keine finanziellen Risiken mehr eingeht.

Die NAGRA bemängelt, dass die Frage des Verteilschlüssels für die Entsorgungskosten (einzelne KKW, Bund) im Verordnungsentwurf offen gelassen wurde.

3.5 Artikel 5 (Erhebung der Beiträge)

3.5.1 Absatz 1

Die Vernehmlasser beantragen die Anpassung an Artikel 2 Absätze 3-4 entsprechend ihren Vorschlägen (vgl. 4.2.2.).

3.5.2 Absatz 2

Für verschiedene Vernehmlasser ist es wichtig, dass bei erkennbaren Zahlungsschwierigkeiten die Verwaltungskommission Raten mit kürzeren Fälligkeiten festlegt (GPS, SGB, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU).

3.5.3 Absatz 3

Die FDP begrüsst die Flexibilität dieser Regelung.

3.6 Artikel 6 (Ausgleich von Fehlbeträgen und Rückerstattungen)

3.6.1 Absätze 1-2

Die FDP spricht sich dafür aus, dass die Betreiber nicht zum Ausgleich von Fehlbeträgen und Rückerstattungen verpflichtet sein sollten, wenn die Schliessung eines KKW auf ausschliesslich politische Gründe zurückzuführen ist.

Einige Teilnehmer, darunter die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft, halten die Zahlungsfrist von drei Jahren für unangemessen kurz und schlagen eine Zahlungsfrist von fünf Jahren vor (BE, SO, SVP, VSM, ATEL, BKW, EOS, KKG, KKL, NOK, VSE, SVA). Nach der NAGRA muss die Verwaltungskommission die Möglichkeit haben, diese Fristen zu erstrecken. Andere wiederum vertreten den Standpunkt, dass keine Zahlungsfrist gewährt, sondern der Ausgleich sofort erfolgen solle. Der Inhaber müsse verpflichtet werden, umgehend alle noch vorhandenen Sicherheiten dem Fonds zur Verfügung zu stellen (GPS, SGB, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU).

3.6.2 Absatz 3

Nach GPS, SGB, SES, Pro Natura und SGU sollten Rückerstattungen erst dann gemacht werden dürfen, wenn die Entsorgungsaufgabe vollständig gelöst ist. Für die Kosten der späteren Überwachung der Entsorgungsanlagen müssten die notwendigen Rückstellungen zurückbehalten werden.

3.7 Artikel 7 (Vermögensanlage und Rechnungsführung)

Keine Bemerkungen eingegangen.

3.8 Artikel 8 (Ansprüche)

GPS, SGB, SES, Pro Natura sowie SGU schlagen vor, dass die Ansprüche proportional zu den geleisteten Beiträgen und nur als Bruchteil des tatsächlich vorhandenen Fondsvermögens bestehen. Damit solle verhindert werden, dass der Fonds einen Verlust macht.

3.9 Artikel 9 (Organe)

GPS, SGB, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura und SGU verlangen eine unabhängige Fachkommission "Nukleare Entsorgungskosten". Die Verwaltungskommission solle lediglich mit der Führung des Fonds betraut werden, währenddem die Berechnung und Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Entsorgungskosten dieser Fachkommission zu übertragen sei.

3.10 Artikel 10 (Verwaltungskommission)

Die Kantone LU, OW, NW, BL, VS, NE, GE, JU sowie die EnDK fordern, dass die Mitgliederzahl der Kommission zwecks erhöhter Effizienz auf maximal 5 Mitglieder reduziert wird. Bei Bedarf könnten gemäss Absatz 3 ohnehin Fachleute beigezogen werden.

3.11 Artikel 11 (Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Altersgrenze)

Keine Bemerkungen eingegangen.

3.12 Artikel 12 (Aufgaben)

Für die NAGRA stellt sich die Frage, ob nicht die Verantwortung für die Berechnung der Entsorgungskosten klarer von der grundsätzlichen Verantwortung für die Entsorgungskonzeption abgegrenzt werden müsse, für die der Gesetzgeber zuständig sei. Sie befürchtet, dass die Kommission auch auf die Entsorgungskonzepte Einfluss nimmt.

3.13 Artikel 13 (Ernennung des Sekretariats)

Keine Bemerkungen eingegangen.

3.14 Artikel 14 (Reglement)

Die NAGRA fordert, dass für den Erlass des Reglementes nicht nur die Eidgenössische Finanzverwaltung, sondern auch alle direkt Beteiligten angehört werden. Die Beteiligten sollten auch in den Entscheidungsprozess zur Festlegung der Grundsätze der Anlagepolitik einbezogen werden.

GPS, SGB, GAK, SES, Pro Natura und SGU verlangen eine diesbezügliche Beteiligung der kritischen Öffentlichkeit und Fachwelt im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens.

3.15 Artikel 15 (Zeichnungsberechtigung)

Keine Bemerkungen eingegangen.

3.16 Artikel 16 (Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen)

Die SVP beantragt, Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

3.17 Artikel 17 (Sekretariat)

Keine Bemerkungen eingegangen.

3.18 Artikel 18 (Kosten)

Keine Bemerkungen eingegangen.

3.19 Artikel 19 (Aufsicht)

Die NAGRA schlägt die Einsetzung einer paritätischen Finanzkommission zur Kontrolle des Managements der Finanzanlagen vor.

3.20 Artikel 20 (Berichterstattung)

Keine Bemerkungen eingegangen.

3.21 Artikel 21 (Rechtsmittel)

GPS, SGB, GAK, SES, Pro Natura und SGU fordern ein Verbandsbeschwerderecht für die interessierten Umweltorganisationen.

3.22 Artikel 22 (Übergangsbestimmung)

Verschiedene Vernehmlasser, darunter 10 Kantone, die EnDK sowie die KKW-Betreiber, beantragen eine Frist von 10 Jahren für die Einzahlung der Beiträge in den Fonds anstatt der im Vorentwurf vorgesehenen fünf Jahre. Eine Frist von fünf Jahren sei unangemessen kurz. Andernfalls müssten zu hohe Fremdmittel auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden (LU, OW, NW, SO, BL, AR, VS, NE, GE, JU, EnDK, SVP, ATEL, BKW, EOS, KKG, KKL, NOK, VSE, SVA).

Dieselben Kantone beantragen zudem die Streichung von Absatz 2.

GPS, SGB, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura und SGU halten eine Frist von drei Jahren für angemessen.

Die SPS verlangt eine Frist von einem Jahr.

Der Kanton Bern schlägt vor, für Härtefälle eine flexiblere Fristfestsetzung zu ermöglichen, da die Liquidität eines Werkes je nach Verlauf der Marktöffnung zu einem erheblichen Fremdmittelbedarf und demzufolge zu höherem Finanzierungsaufwand führen könne.

3.23 Artikel 23 (Inkrafttreten)

Der Kanton Tessin verlangt, dass die Verordnung möglichst schnell in Kraft gesetzt wird.

Auf dasselbe legt die KSA Wert.

Die CVP fordert, dass der Entsorgungsfonds rasch und unabhängig von der anstehenden Revision des Atomgesetzes eingerichtet wird.

Überblick über die Resultate der Vernehmlassung

<ul style="list-style-type: none"> • Modell 		<ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurfs-Modell <i>Fonds mit Stichtag Ausserbetriebnahme</i> (GL, ZG, FR, SH, AI, SG, GR, TG, CVP, BSF, Forum VERA) - Modell Fonds zur Deckung <i>sämtlicher</i> Entsorgungskosten (BE, LU, UR, OW, NW, BS, BL, AR, TI, VS, NE, GE, JU, EnDK, GPS, SPS, SGB, GAK, NWA, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU, WWF) - Modell Fonds zur Deckung der Kosten nach <i>Ausserbetriebnahme</i> sowie sämtlicher Kosten für <i>Endlagerung</i> und <i>vorbereitende Handlungen</i> (KSA) - Modell Fonds mit Stichtag <i>10 Jahre nach Ausserbetriebnahme</i> (SO) - Modell <i>Endlager</i> (SVP, AVES, EFCH) - Modell <i>Endlager</i>, allenfalls Modell Fonds mit Stichtag <i>10 Jahre nach Ausserbetriebnahme</i> (KKL, NAGRA, NOK) - Fonds begrüsst <i>ohne Stellungnahme</i> zu konkretem Modell (SZ, AG, VSM) - <i>Grundsätzlich kein Fonds</i>, allenfalls Modell <i>Endlager</i> oder Modell Fonds mit Stichtag <i>10 Jahre nach Ausserbetriebnahme</i> (FDP, LPS, Vorort, ATEL, BKW, EOS, KKG, VSE, SVA) - <i>Kein Fonds</i> (Féd.Rom., SGV)
<ul style="list-style-type: none"> • Nachschusspflicht 		<ul style="list-style-type: none"> - <i>Verlangt im Rahmen dieser Verordnung</i> (KSA, SPS, NWA, WWF) - <i>Verlangt im Rahmen KEG</i> (LU, OW, NW, BL, AR, VS, NE, GE, JU, EnDK, KSA [evtl.], CVP) - <i>Ablehnend</i> (BKW, EOS, KKL, NOK, VSE)
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Sicherheiten 		<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle der Zahlungsunfähigkeit <i>Durchgriff</i> auf Aktionäre usw., im Falle des Verkaufs eines KKW <i>solidarische Haftung</i> des Veräusserers (GPS, SGB, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU) - Rückzahlung von Obligationen und Zahlung von Dividenden sistieren (SPS, NWA, WWF)
<ul style="list-style-type: none"> • Angenommene Betriebsdauer 	Art. 2	<ul style="list-style-type: none"> - <i>30 Jahre</i> anstatt 40 Jahre (GPS, SPS, SGB, GAK, NWA, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU, WWF)
<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung der Kosten 	Art. 2	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Neutrale Stelle</i> soll die Berechnungen der Inhaber überprüfen (GPS, SPS, SGB, GAK, NWA, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU, WWF) - Berechnung <i>alle 10 Jahre</i> (SVP, ATEL, BKW, EOS, KKG, KKL, NOK, VSE, SVA) - Berechnung <i>alle 5 Jahre</i> anstatt 3 Jahre (SO)

•	Fälligkeit der Beiträge	Art. 5	- Bei Zahlungsschwierigkeiten soll die Kommission <i>kürzere Fälligkeiten</i> festlegen (GPS, SGB, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU)
•	Ausgleich von Fehlbeträgen	Art. 6	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsfrist von <i>5 Jahren</i> anstatt 3 Jahren (BE, SO, SVP, VSM, ATEL, BKW, EOS, KKG, KKL, NOK, VSE, SVA) - Ausgleich <i>sofort</i> (GPS, SGB, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU)
•	Übergangsbestimmung	Art. 22	<ul style="list-style-type: none"> - Frist von <i>10 Jahren</i> anstatt 5 Jahren (LU, OW, NW, SO, BL, AR, VS, NE, GE, JU, EnDK, SVP, ATEL, BKW, EOS, KKG, KKL, NOK, VSE, SVA) - Frist von <i>3 Jahren</i> anstatt 5 Jahren (GPS, SGB, GAK, SES, Greenpeace, Pro Natura, SGU) - Frist von <i>1 Jahr</i> anstatt von 5 Jahren (SPS) - Für Härtefälle <i>flexiblere Fristfestsetzung</i> (BE)

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser

ATEL	Aare-Tessin AG für Elektrizität
AVES	Aktion für vernünftige Energiepolitik
BKW	BKW FMB Energie AG
BSF	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EFCH	Energieforum Schweiz
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
EOS	Energie Ouest Suisse
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
Féd.Rom.	Fédération Romande des Syndicats Patronaux
Forum VERA	Forum Verantwortung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle
GAK	Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst
GPS	Grüne Partei der Schweiz
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
KF	Konsumentenforum Schweiz
KKG	Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
KKL	Kernkraftwerk Leibstadt AG
KSA	Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen
LPS	Liberale Partei der Schweiz
NAGRA	Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle
NOK	Nordostschweizerische Kraftwerke AG
NWA	Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke
SES	Schweizerische Energiestiftung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGU	Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVA	Schweiz. Vereinigung für Atomenergie
SVP	Schweizerische Volkspartei
Vorort	Schweizerischer Handels- und Industrieverein
VSE	Verband Schweiz. Elektrizitätswerke
VSM	Verein Schweiz. Maschinen-Industrieller
WWF	World Wide Fund for Nature

